

Amtsblatt

Jahrgang 2018 Göttingen, den 11.10.2018 Nr. 42

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Feststellung gem §5 Abs.1 UVPG¹, Verrohrung mehrerer Gewässerabschnitte in den Gemarkungen Gieboldehausen und Wollbrandshausen für die Herstellung der Zuwegungen zu drei Windenergieanlagen (WEA) 901

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Samtgemeinde Dransfeld
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und der Samtgemeinde Dransfeld 902

Stadt Duderstadt
B-Plan Nr. 89 „Am Hellergraben“ OT Duderstadt 907

Gemeinde Gleichen
Jahresabschluss 2012 911

Stadt Herzberg am Harz
Jahresabschluss 2016 912

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses am 16.10.18 913

Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses am 17.10.18 914

Sitzung des Ortsrates Pöhlde am 18.10.18 915

Stadt Osterode am Harz
B-Plan Nr. 3 „An der Bremke“, 2. Änderung 916

B-Plan Nr. 8 „Butterberg südl. Teil“, Aufhebung 918

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung
Vereinfachte Flurbereinigung Hattorf am Harz 920

**Feststellung gem. § 5 Abs. 1 UVPG¹;
Verrohrung mehrerer Gewässerabschnitte in den Gemarkungen Gieboldehausen und
Wollbrandshausen für die Herstellung der Zuwegungen zu drei Windenergieanlagen
(WEA)**

Die UKA Projektträger GmbH & Co. KG, Dorfstraße 20 a, 18276 Lohmen, beabsichtigt, folgende Gewässerabschnitte zwecks Herstellung der Zuwegungen zu den drei WEA zu verrohren: Gemarkung Gieboldehausen, Flur 10, Flurstücke 156, 135, 137, 148, 155, Flur 11, Flurstück 233 und Gemarkung Wollbrandshausen, Flur 14, Flurstück 65, Flur 16, Flurstücke 48, 19. Für dieses Vorhaben wurde ein Antrag auf eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG² i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG gestellt.

Es handelt sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste der „UVP - pflichtigen Vorhaben“) aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Es wird festgestellt, dass von dem Vorhaben unter Beachtung des in Anlage 3 UVPG genannten Prüfumfanges keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die summarische Prüfung des wasserrechtlichen Antrages zur Herstellung der Zufahrten hat ergeben, dass aus folgenden Gründen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist:

Durch das Vorhaben sind ausschließlich Lebensräume mit allgemeiner Bedeutung im Nahbereich vorhandener Verkehrswege betroffen. Es werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt umgesetzt.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird das Ergebnis meiner Vorprüfung bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.
Schnell

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)

² Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585)

- b) Ermittlung der Brutto-Gehälter und Brutto-Entgelte nach Vorgabe der Besoldungs- und Entgeltgruppen durch die Samtgemeinde Dransfeld, des Familienzuschlages nach Vorlage entscheidungsfähiger Unterlagen durch die Samtgemeinde.
- c) Berechnung von Pfändungen
- d) Personalstandsstatistik. Vorbereitung der KAV-Statistik. Die Schwerbehindertenstatistik und die Meldung zur Gartenbauberufsgenossenschaft verbleiben bei der Samtgemeinde Dransfeld.
- e) Abwicklung des Meldewesens
 - Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) DATÜV-ZVE
 - Sozialversicherungsträger DEÜV und Beitragsnachweise,
 - Meldungen an die zentrale Zulassungsstelle für Altersvermögen (ZfA)
 - Elektronischer Entgeltnachweis (EEL)
 - Elektronische Lohnsteuerkarte (ELSTER)
- f) Abwicklung von Anträgen auf Altersteilzeit
- g) Aufnahme von Rentenanträgen für die Zusatzversorgung
- h) Erstellung von Bescheinigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen
- i) Erteilung von Auskünften an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Samtgemeinde Dransfeld und ihrer Mitgliedsgemeinden, soweit diese sich auf die vorstehenden Arbeitsvorgänge beziehen.
- j) Führung der Gehalts- und Lohnkonten für die Abrechnungsfälle einschließlich Jahresabschluss und Erteilung der hieraus zu erstellenden Bescheinigungen.

2.) Im Bereich Ausbildung werden folgende Arbeiten wahrgenommen:

- Anlegen und Führen der Personalakten
- Anforderung von Ausbildungspapieren
- Entwurf der Ausbildungsverträge
- Anmeldung zu Lehrgängen, Berufsschule und Fremdausbildung
- Anmeldung zu Prüfungen

Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Dransfeld und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der bei der Stadt Göttingen vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu. Dazu gehört z.B. nach Bedarf auch eine Unterstützung bei der Personalkostenplanung und bei der Dienstposten- und Arbeitsplatzbewertung.

Der vorstehende Aufgabenkatalog ist abschließend. Alle dort nicht aufgeführten Aufgaben einschließlich Führung eventuell in diesem Zusammenhang anfallender Rechtsstreitigkeiten verbleiben in der Zuständigkeit der Samtgemeinde Dransfeld.

§ 3

Ausführung der Arbeiten

Die Samtgemeinde Dransfeld richtet sich nach den Zahlterminen der Stadt Göttingen. Sie stellt die erforderlichen Daten zur Erfassung und zur Änderung der Stammsätze so rechtzeitig zur Verfügung, dass diese für den jeweiligen Zahlungstermin abgerechnet werden können.

§ 4

Haftung

Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Haftung der Stadt Göttingen für Mängel, die auf fehlerhafte, verspätete oder unvollständig übermittelte Daten oder Unterlagen zurückzuführen sind, nicht besteht.

Die wechselseitigen Haftungsansprüche bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung dieser Vereinbarung richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und beschränken sich auf die Fälle bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 5

Datenschutz, Datensicherheit und Prüfung

Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der Samtgemeinde Dransfeld verarbeiten und nutzen. Die Stadt Göttingen weist darauf hin, dass die KDG im Rahmen der vertraglichen Kooperation im LOGA-Verfahren einen Zugriff auf die Daten hat. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Samtgemeinde Dransfeld und ihrer Mitgliedsgemeinden erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per Email gewahrt.

Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Samtgemeinde Dransfeld und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.

Die Abrechnungsvorgänge werden bei der Stadt Göttingen verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen an die Samtgemeinde Dransfeld zurückgegeben. Diese Unterlagen werden vertraulich behandelt und Unbefugten nicht zugänglich gemacht. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass die Abrechnungsunterlagen soweit wie möglich nur noch digital aufbewahrt werden.

Zwischen der Stadt Göttingen und der Samtgemeinde Dransfeld besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen und der Samtgemeinde Dransfeld, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Samtgemeinde Dransfeld betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

§ 6

Kosten

Für die in §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen erstattet die Samtgemeinde Dransfeld der Stadt Göttingen pro Zahlfall und Monat eine Pauschale von 23,14 € (Produktpreis) zuzüglich Umsatzsteuer. Die monatliche Fallzahl wird den Quartalsrechnungen der KDG entnommen. Mehrkosten, die auf nicht fristgerechte Übermittlung von Daten oder Unterlagen durch die Samtgemeinde Dransfeld zurückzuführen sind, werden in tatsächlich nachgewiesener Höhe erstattet.

Die Kalkulation des Produktpreises erfolgt auf der Grundlage des § 5 Abs. 5 NKomZG. Die Kostenregelung basiert auf der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) für die Entgeltgruppe 8 ermittelten Summe der Personal-, Sach- und Gemeinkosten in Höhe von zurzeit 73.180,- Euro pro Stelle (KGSt-Materialie Nr. 17/2017). Der Produktpreis schließt Produktionskosten der KDG in Höhe von 2,94 Euro pro Zahlfall und Monat ein.

Der Produktpreis ist jeweils zum Beginn eines Quartals für das abgelaufene Quartal fällig. Er wird der Samtgemeinde Dransfeld durch die Stadt Göttingen in Rechnung gestellt.

Der Produktpreis erhöht sich jeweils um den Prozentsatz und zu dem Termin, an dem die Entgelte der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Rahmen der tariflichen Änderungen allgemein angehoben werden. Ferner werden Veränderungen bei den Produktionskosten der KDG auf den Produktpreis übertragen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende.

Im Falle einer einvernehmlichen Vertragsauflösung oder der Kündigung durch einen Vertragspartner fallen die Aufgaben nach § 2 mit dem Tag nach Ablauf der Kündigungsfrist an den ursprünglich gebietszuständigen Vertragspartner zurück. Noch offene Kosten sind binnen eines Monats nach Beendigung der Vereinbarung zu erstatten. Innerhalb der gleichen Frist sind alle übergebenen Datensätze und Unterlagen vollständig zurückzugeben. Die Stadt Göttingen stellt sicher, dass im Übrigen diese Datensätze in ihren Systemen physikalisch gelöscht sind.

§ 8 Änderungen

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Neuregelung ersetzt, welche dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

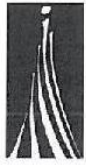
Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag unverzüglich angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.

Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, sie soweit notwendig unverzüglich anzupassen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch beide Beteiligten mit Wirkung zum 01. Oktober 2018 in Kraft und gilt zu diesem Zeitpunkt für alle über das Personalabrechnungsprogramm LOGA abgewickelten Fälle. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 01. Januar 2015 außer Kraft.



**Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes
und Wirksamwerden einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 89 „Am Hellergraben“, OT Duderstadt, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Planverfahren wurde nach § 13a und § 13 BauGB (beschleunigtes Verfahren) durchgeführt.

Da der Bebauungsplan Nr. 89 von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Duderstadt abweicht, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der Rat der Stadt Duderstadt hat mit dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan am 20.09.2018 auch die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 89 „Am Hellergraben“, OT Duderstadt, und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden hiermit bekannt gemacht. Damit wird der B-Plan rechtskräftig und die F-Plan-Berichtigung wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung gehen aus den nachfolgenden Planskizzen hervor. Durch den Bebauungsplan wird die Möglichkeit geschaffen, zwischen der Christian-Blank-Straße und der Stadtmauer im Sinne einer städtebaulichen Nachverdichtung Wohngebäude zu errichten und deren Erschließung zu sichern. Mit der Berichtigung des Flächennutzungsplans wird eine bisher als Grünfläche dargestellte Fläche in eine Wohnbaufläche umgewandelt.

Der Bebauungsplan Nr. 89 und die Flächennutzungsplanberichtigung können im Stadthaus, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Fachbereich Bauen und Umwelt, 3. Obergeschoss, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanberichtigung gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

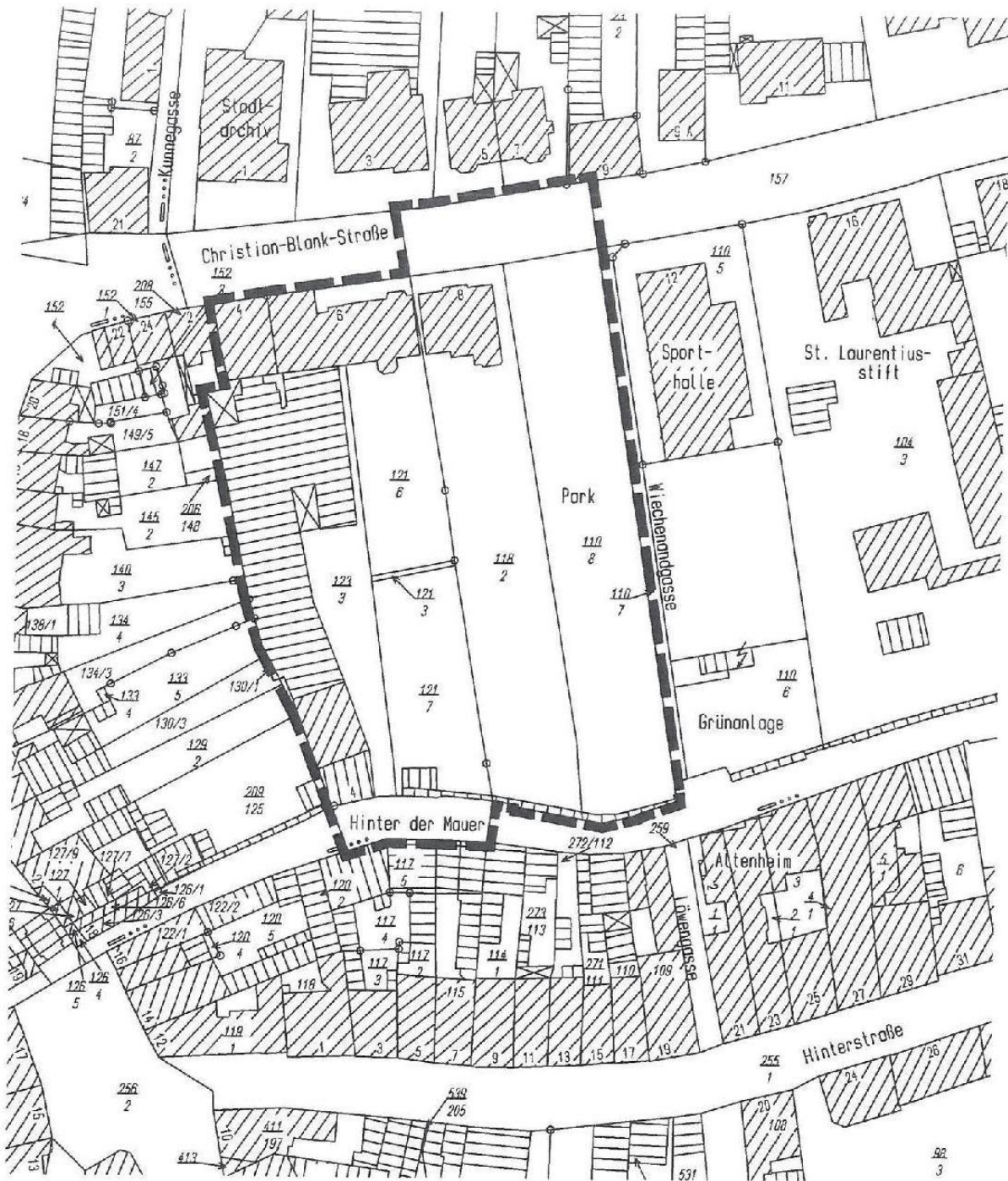
Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Nolte', written in a cursive style.

Wolfgang Nolte
Bürgermeister

Worbiser Str. 9, 37115 Duderstadt, Tel. 05527/ 841-0, Fax: 841-197



Stadt Duderstadt

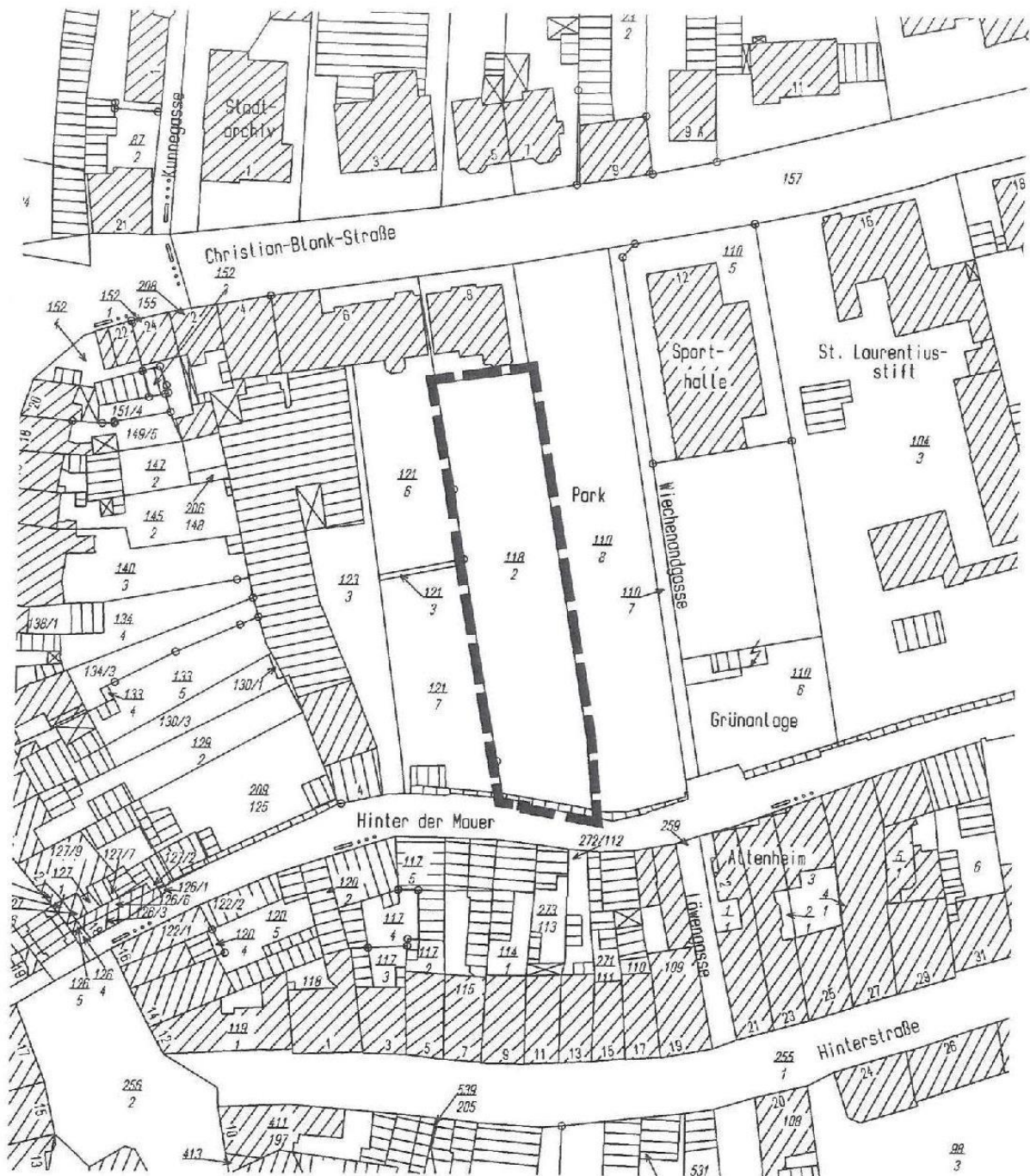
Ortsteil Duderstadt, Az. 612 603-4/89

Bebauungsplan Nr. 89 "Am Hellergraben"

Lageplan M 1:1000 Aufgestellt am 04.10.2018 Schrader

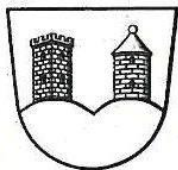


Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Stadt Duderstadt
Ortsteil Duderstadt, Az. 612 003
Berichtigung des Flächennutzungsplanes
Lageplan M 1:1000 Aufgestellt am 04.10.2018 Schrader

----- Bereich der Flächennutzungsplanberichtigung



GEMEINDE GLEICHEN

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2012

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG den Jahresabschluss der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.


Die Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersicht) für das Jahr 2012 liegt in der Zeit vom

18.10.2018 bis 26.10.2018

bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, Zimmer 313, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichen, 09.10.2018


Kuhlmann
Bürgermeister





Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2016
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 19.09.2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

15.10.2018 bis 23.10.2018

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Herzberg am Harz, den 05.10.2018

Lutz Peters

Bürgermeister

Sitzung des Jugend- und Sozialausschusses

Am Dienstag, den 16.10.2018, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Jugend- und Sozialausschuss (Nr. 05) vom 18.06.2018
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Bericht der Stadtjugendpflegerin
7. Weiterführung der Ferienbetreuung für Schulkinder im Jugendzentrum Herzberg
8. Einrichtung eines Familienzentrums für Herzberg am Harz
9. 12. Änderung der Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Stadt Herzberg am Harz
10. Haushaltsplanentwurf 2019;
Teilhaushalt 06 - Jugend und Soziales
11. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
12. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses

Am Mittwoch, den 17.10.2018, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Tourismus- und Kulturausschusses (Nr. 02) vom 24.10.2017
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Haushaltsplanentwurf 2019;
Teilhaushalt 07 - Tourismus und Kultur
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Pöhle

Am Donnerstag, den 18.10.2018, findet um 18:00 Uhr, in der Gaststätte "Andres", Pöhle, Klosterstraße 28, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Ortsratsmitgliedes
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters
5. Neuwahl von Stellvertretern des Ortsbürgermeisters
6. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Orsrates Pöhle
 - 6.1 Ortsrat Pöhle (Nr. 01) vom 02.11.2016
 - 6.2 Ortsrat Pöhle (Nr. 03) vom 18.09.2017
 - 6.3 Gemeinsame Sitzung Ortsrat Pöhle (Nr. 04) mit Betriebsausschuss und Ortsrat Sieber vom 26.02.2018
7. Bericht zu den Niederschriften
8. Bericht des Ortsbürgermeisters
9. Mitteilungen der Verwaltung
 - 9.1 Anschaffung einer Nestschaukel für den Außenbereich des Jugendraumes/Bürgerhaus Pöhle
 - 9.2 Sonstige Mitteilungen
10. Widmung eines Teilbereiches der Lindenstraße (vor den Haus-Nrn. 7-11)
11. Straßenbenennung im Baugebiet nördlich der Ludwig-Richter-Straße
12. Haushaltsplanentwurf 2019
13. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
14. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Thiele
Stellv. Ortsbürgermeister

Beglaubigt:



Weippert
Allgemeiner Vertreter



BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Bremke“ 2. Änderung (Petershütte) der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 30.08.2018 den Bebauungsplan Nr. 3 „An der Bremke“ 2. Änderung (Petershütte) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „An der Bremke“ 2. Änderung (Petershütte) in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis mittwochs in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 9:00 bis 17:30 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/anderbremke sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 09.10.2018

Der Bürgermeister

gez. Klaus Becker

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
"AN DER BREMKE"
2. ÄNDERUNG
ORTSTEIL PETERSHÜTTE**





BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 „Butterberg südl. Teil“ Aufhebung der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 30.08.2018 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Butterberg südl. Teil“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Butterberg südl. Teil“ in Kraft.

Die rechtsverbindliche Aufhebung des Bebauungsplanes kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis mittwochs in der Zeit von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr im Fachdienst Bauen der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt der Aufhebung des Bebauungsplanes gegeben. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse www.osterode.de/butterbergsuedaufhebung sowie über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

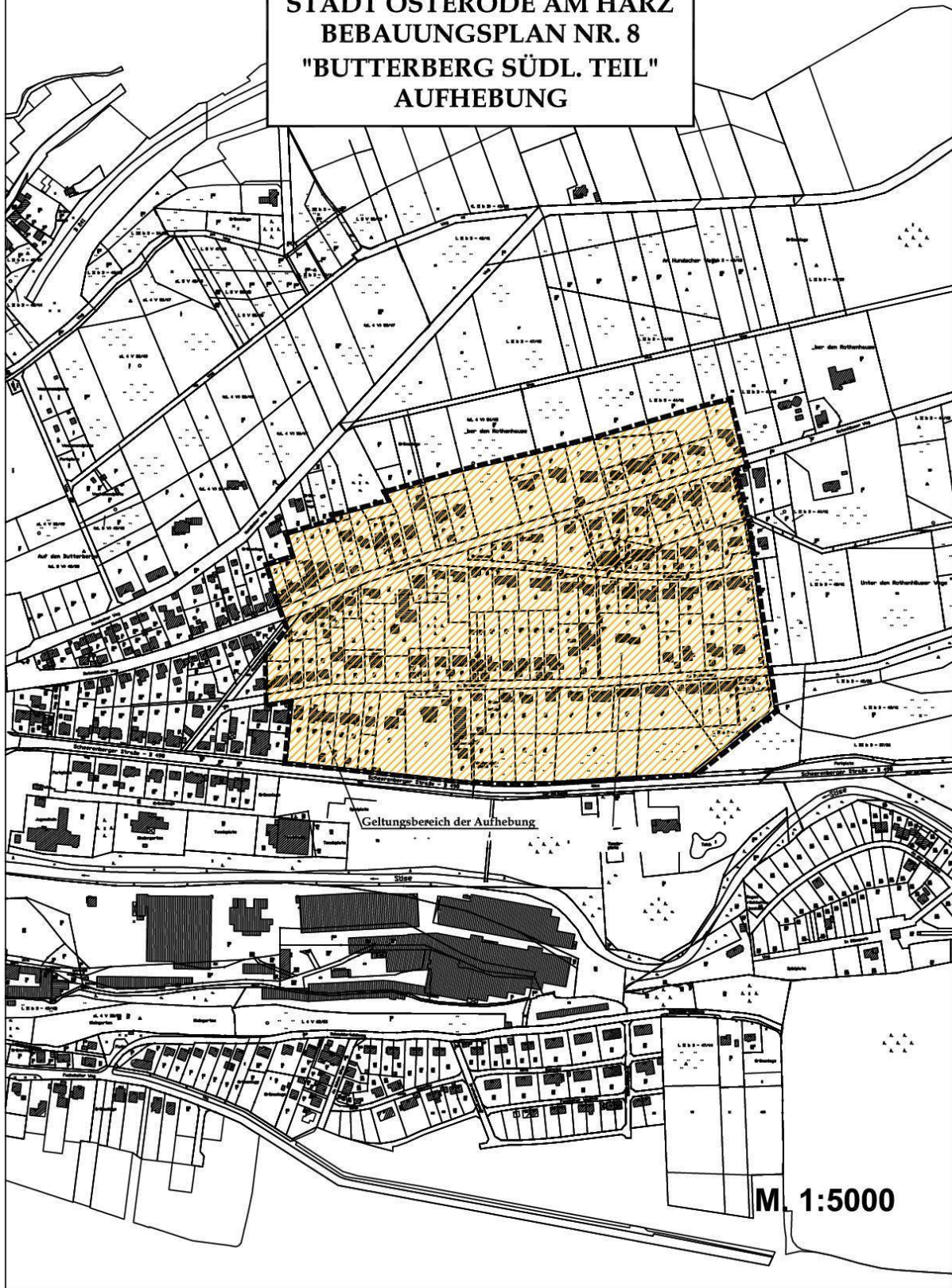
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 09.10.2018

Der Bürgermeister

gez. Klaus Becker

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 8
"BUTTERBERG SÜDL. TEIL"
AUFHEBUNG**





Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig
Geschäftsstelle Göttingen

37083 Göttingen, 27.09.2018
Danziger Str.40
Telefon: (0551) 5074 - 239
Telefax: (0551) 5074 - 202

Az.: 4.2.2 - 611 – 2549 - 02 – 1/18 Flurbereinigung Hattorf am Harz, Landkreis Göttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss

Gemäß § 86 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit die

Vereinfachte Flurbereinigung Hattorf am Harz, Landkreis Göttingen

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet besteht aus folgenden Flächen:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Flur
Hattorf am Harz	Hattorf am Harz	26 tlw., 40 tlw., 41, 42 tlw., 43 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 49, 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 54 tlw.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, das Verfahrensgebiet ist in der Gebietskarte dargestellt.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rund **1698 Hektar**.

Die Eigentümer der in dem Gebiet liegenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, die gemäß § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Hattorf am Harz, Landkreis Göttingen"

und hat ihren Sitz in der Gemeinde Hattorf am Harz.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses als im öffentlichen Interesse liegend angeordnet.

Danach hat ein gegen den Flurbereinigungsbeschluss eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Gemäß § 86 Abs. 1, Nr. 1 FlurbG kann eine vereinfachte Flurbereinigung eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen. Gemäß § 86 Abs.1 Nr.3 FlurbG kann eine Vereinfachte Flurbereinigung angeordnet werden, um Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Im Flurbereinungsverfahren sollen gleichzeitig die Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Landwirtschaft verbessert werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung Hattorf sind gegeben, weil die Flurbereinigungsbehörde das Interesse der Beteiligten an der Durchführung für gegeben und die Flurbereinigung für erforderlich hält.

Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Gemeinden, Behörden und Organisationen sind angehört bzw. unterrichtet worden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind am 30.08.2018 über das geplante Verfahren und die entstehenden Kosten aufgeklärt worden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung wurde gehört.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 FlurbG liegen somit vor.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die finanziellen Mittel der Europäischen Union und der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen in dem Umsetzungszeitraum zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des Verfahrens sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur landwirtschaftliche Wege ausgebaut und an die Erfordernisse einer modernen Landwirtschaft angepasst werden. Um den Hochwasserschutz zu verbessern, sollen naturnahe Retentionsräume entstehen, in denen der Wasserabfluss durch den Bau von einfachen technischen Vorrichtungen gebremst werden soll. Geplant sind außerdem Maßnahmen zum Schutz und zur ökologischen Verbesserung der örtlichen Gewässer und des Agrarraumes.

Die Neugestaltungsgrundsätze sind mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Verbänden abgestimmt.

Für ein effizientes Bodenmanagement und für den zeitnahen Ausbaubeginn ist es zwingend erforderlich die rechtlichen Voraussetzungen (Vorstandswahl, Wertermittlung, Aufstellung und Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG) schnellstmöglich zu schaffen, um den Wegeausbau beginnen zu können und die anschließende Flächenneuordnung umzusetzen. Die Finanzierung der Baumaßnahmen ist ganz maßgeblich auf eine Kofinanzierung mit EU-Mitteln abgestellt. Das aktuelle Förderprogramm PFEIL läuft aber bereits 2020 aus. Somit ist die EU-Förderung begrenzt, die Entwicklung des Bundes- und Landeshaushalts ist nicht absehbar.

Je eher mit dem Ausbau und der Flächenneuordnung begonnen wird, desto eher entstehen für die landwirtschaftlichen Betriebe aber auch für Allgemeinheit die angestrebten ökonomischen und ökologischen Vorteile.

Folgerichtig sind das öffentliche Interesse sowie das überwiegende Interesse der Teilnehmer an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegeben und die Voraussetzungen für deren Anordnung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO damit erfüllt.

Bestandteile dieses Beschlusses sind:

- das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
- Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke
- die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens

Der vollständige Beschluss mit allen Bestandteilen einschließlich Begründung liegt vom **15.10.2018** bis zum **29.10.2018**

- **im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz,
Otto-Escher-Str. 12, 37197 Hattorf am Harz, Zimmer 104**
- **im Rathaus– Harzkornmagazin der Stadt Osterode am Harz,
Eisensteinstr. 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 5.14/5.15**
- **im Bürgerbüro der Stadt Herzberg, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
Raum 400**

- **im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, in den Räumen der Fleckenverwaltung , Zimmer 19**
- **in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wollershausen, Siedlungsstr. 4, 37434 Wollershausen**
- **in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bilshausen, Sandweg 1A, 37434 Bilshausen**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Er kann auch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen, während der Dienststunden eingesehen werden. Hierzu ist telefonische Terminvereinbarung sinnvoll.

Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** (Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** -soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden- **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden. Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Gemäß § 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt.

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Neben den Ersatzvornahmen können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 EUR** geahndet werden.

Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen pp. nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. 12. 2002 – Nds. GVBl. 2003 S. 5- unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung,

Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtzeichen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre **Rechte innerhalb von drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Internet

Der Beschluss kann im Internet unter

http://www.arl-bs.niedersachsen.de/startseite/foerderung_projekte/ile/flurbereinigung/im_landkreis_goettingen/flurbereinigung-hattorf-am-harz-167087.html

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des ArL Braunschweig, Danziger Str. 40, 37083 Göttingen (§ 80 VwGO) ausgesetzt werden.


Geile



Die Übersichtskarte zur Bekanntmachung über die vereinfachte Flurbereinigung ist als Anlage dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 11.10.2018 Nr. 42